

# **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 12,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der jeweils gültigen Fassung. Hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen.

## **Artikel 1**

### **1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung)**

In § 1 (Gegenstand und Höhe der Gebühren) wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Die in dieser Satzung genannten Gebühren verstehen sich als Nettobeträge. Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Niedersachsen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung) tritt am

01. Januar 2023 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den XXXXX

**Gemeinde Neuenkirchen-Vörden**

**Ansgar Brockmann**

**Bürgermeister**